

Zu TOP 10

**Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 318**

**Beschlussvorlage Ausschuss für Soziales,
Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport Nr.: 95**

II. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen

Im Stadtteil Schwarzenberg wurde vor Kurzem die Neugestaltung des Friedhofes abgeschlossen und im Zuge dessen eine Urnenwandstele mit insgesamt 16 Kammern für jeweils ein bis zwei Urnen errichtet. Die Kosten dieser Urnenwandstele wurden vollständig aus dem Budget des Stadtteiles finanziert.

Im Rahmen der letzten Ortsbeiratssitzung hat sich dieser dafür ausgesprochen, unter Berücksichtigung der entstandenen Kosten einen Betrag in Höhe von 800 € für den Erwerb eines Nutzungsrechtes zur Überlassung einer Urnenwandkammer für den Zeitraum von 30 Jahren zu erheben und die politisch zuständigen Gremien gebeten, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Die beigefügte II. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung trägt dem Wunsch des Ortsbeirates Rechnung und wird vom Magistrat befürwortet.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und -sprechung in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren Bestand haben sollte und bei einer Zweitbelegung der selben Urnenkammer eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre mit dem anteiligen Gebührensatz zum Tragen kommt.

Beschlussentwurf:

Der II. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) wird in der vorliegenden Form, wie aus der Anlage ersichtlich, beschlossen.

Melsungen, 27.10.2020

Der Magistrat
1/2 Wi/Hei 02-03-22

Markus Boucsein
Bürgermeister

Anlage

II. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 08.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am xx.xx.2020 folgende II. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Überlassung einer Urnenwandkammer im Stadtteil Schwarzenberg werden für die Dauer von 30 Jahren 800 € erhoben.

§ 2

§ 7 Absatz 7 wird neu eingefügt:

- (7) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 6 bezeichneten Nutzungsrechte sind 3,33% der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 6 zu zahlen.

§ 3

- (1) Die II. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den xx.xx.2020
I/5 02-03-22

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Markus Boucsein
Bürgermeister